

A n t w o r t

des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/8939 –

Folgen der Cannabislegalisierung für Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/8939** – vom 4. März 2024 hat folgenden Wortlaut:

Der Deutsche Bundestag hat am 23. Februar 2024 das Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz) beschlossen. Für die rheinland-pfälzische Polizei und Justiz – aber auch bei Bildungseinrichtungen – fehlt in einigen Punkten allerdings noch Klarheit.

Daher frage ich die Landesregierung:

1. Gilt die Anbau- und Konsumerlaubnis auch für Strafgefangene in den rheinland-pfälzischen Justizvollzugsanstalten?
2. Plant die Landesregierung eine Sonderregelung für die rheinland-pfälzischen Justizvollzugsanstalten?
3. Gilt die Anbau- und Konsumerlaubnis auch für die Polizeistudenten an der Hochschule der Polizei auf dem Hahn – konkret: in deren Zimmern?
4. Plant die Landesregierung eine Sonderregelung für die rheinland-pfälzische Hochschule der Polizei?
5. Gilt das Cannabisgesetz auch an den Internaten der landeseigenen Gymnasien in Rheinland-Pfalz?
6. Plant die Landesregierung eine Sonderregelung für die in Frage Nr. 5 betroffenen Gruppe – auch zum Schutz der minderjährigen Internatsschüler?

Das **Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

E: 21.03.2024
18/9126



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION
UND DIGITALISIERUNG

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Präsident des
Landtags Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

DER MINISTER

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@mastd.rlp.de
www.mastd.rlp.de

21. März 2024

nachrichtlich:

Staatskanzlei
55116 Mainz

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Joachim Streit (Freie Wähler)
betr. Folgen der Cannabislegalisierung für Rheinland-Pfalz
- Drucksache 18/8939 -

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Sollte das Gesetz in der derzeitigen Fassung in Kraft treten, wird sich daraus keine Erlaubnis für Strafgefangene zum Konsum und Anbau von Cannabis in rheinland-pfälzischen Justizvollzugsanstalten herleiten lassen.

Nach § 54 des Landesjustizvollzugsgesetzes kann die Zustimmung zur Einbringung von Gegenständen dann versagt werden, wenn diese geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden. Hiervon ist bei Stoffen, die die Gefangenen in einen Rauschzustand versetzen können, regelmäßig auszugehen, sodass bereits das Einbringen von cannabishaltigen Stoffen in die Justizvollzugsanstalten zu untersagen sein wird.

Einer weiteren Sonderregelung bedarf es daher nicht.



Zu 3.:

Die Hochschule der Polizei beabsichtigt, jeglichen privaten Umgang mit Cannabis auf dem Campus über die Hausordnung zu verbieten.

Zu 4.:

Eine Sonderregelung für die Hochschule der Polizei ist nicht geplant.

Zu 5. und 6.:

Das sogenannte Cannabisgesetz hat als Bundesgesetz nach Inkrafttreten auch Gültigkeit an den landeseigenen Gymnasien und angegliederten Internaten in Rheinland-Pfalz. Eine abschließende Bewertung der Notwendigkeit von Sonderregelungen für die Internate der landeseigenen Gymnasien in Rheinland-Pfalz ist erst auf Basis des endgültigen Gesetzes möglich.

Alexander Schweitzer